

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen

5.7

1. Änderung

Aufgrund

1. des § 51 Ziff. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.81 (GVBl. 1 S. 66),
2. der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 u. 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 14.10.80 (GVBl. 1 S. 383),

hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.12.91 die folgende

Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen vom 04.12.87 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt demnach für die Obdachlosenunterkünfte:

Südliche Ringstr. 162 - 166	4,80 DM/qm Nutzfläche
Sehretstr. 8	4,80 DM/qm Nutzfläche
Fahrgasse 10	4,80 DM/qm Nutzfläche

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für Strom, Gas und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt und auf die Zahlungspflichtigen nach dem Verhältnis der Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft zu der Gesamtfläche der jeweils von einem Anschluß versorgten Unterkünfte erhoben, sofern sie nicht durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Die Stadt ist berechtigt, hierfür eine monatliche Vorauszahlung zu erheben und die Kosten jährlich einmal abzurechnen.

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die sonstigen Betriebskosten werden durch eine monatliche Pauschale von 1,15 DM/qm Nutzfläche für die Unterkunft Südliche Ringstr. 162 - 166 abgegolten.

4. Folgender Abs. 4 wird in § 4 eingefügt:

In den Unterkünften Sehretstr. 8 und Fahrgasse 10 betragen die Betriebskosten gem. Abs. 2 u. Abs. 3 2,70 DM/qm Nutzfläche pro Monat.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.92 in Kraft.

Langen, den 09.12.1991



Pitthan
(Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung wurde am 13.12.1991 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekanntgemacht.